



**Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Zuständige Behörde für die
Verwaltung des Europäischen Fonds
für die Integration von Drittstaatsangehörigen**

**Aufforderung
des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
zur Einreichung von Anträgen auf Gewährung einer Zuwendung
aus dem Europäischen Fonds für die Integration
von Drittstaatsangehörigen
für das Förderjahr 2009**

**„UNTER VORBEHALT DER BILLIGUNG DES JAHRESPROGRAMMS 2009
DURCH DIE EU-KOMMISSION“**

Einleitung

Am 25. Juni 2007 haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Entscheidung zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen (EIF) für den Zeitraum 2007 – 2013 erlassen (2007/435/EG Abl. L 168/18 vom 28.06.2007).

Der Finanzrahmen des Europäischen Integrationsfonds wurde für die Bundesrepublik Deutschland für das Förderjahr 2009 auf 12.388.883,13 EURO festgesetzt. Davon entfallen 7 v.H. zuzüglich 30.000.- EURO auf die administrative und technische Unterstützung. Der Restbetrag von 11.491.661,31 EURO wird abzüglich bereits gebundener Mittel in Höhe von 7.661.107,54 EURO zur Vergabe von Zuwendungen ausgeschrieben. Der vorliegend ausgeschriebene Betrag beläuft sich daher auf 3.830.553,77 EURO.

Die Verantwortung für die nationale Umsetzung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen tragen die Mitgliedstaaten. Das Bundesministerium des Innern hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als zuständige Behörde zur Verwaltung des Europäischen Integrationsfonds benannt.

Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die nicht mit Gewinnstreben verbunden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen.

1. Aufforderung zur Einreichung von Projektanträgen für folgende Maßnahmen zur Förderung der Integration von Drittstaatsangehörigen

a) Vorintegration

Gefördert werden können Maßnahmen im Vorfeld eines auf Dauer im Bundesgebiet angelegten Aufenthalts, die schon auf dem Gebiet des Drittstaats vor der Einreise durchgeführt werden können, so z.B. Maßnahmen zur:

- Entwicklung/Verbesserung des Aufnahme-/Zuwanderungsverfahrens und Erarbeitung entsprechender Konzepte unter Einbindung der potenziellen Zuwanderer und deren Interessenverbände
- Erleichterung der Zuwanderung und besseren Information der Zuwanderungswilligen auch mittels moderner Kommunikationstechnologie
- konkreten Vorbereitung von Zuwanderern auf ihre künftige Integration durch: Beratungs- und Informationsangebote sowie sprachliche Bildung und Kurse in Staatsbürgerkunde schon im Herkunftsland

b) Integration durch Bildung

Gefördert werden Projektmaßnahmen und Dienstleistungen, die der Verbesserung der deutschen Sprachkompetenz und der Erhöhung der Bildungsbeteiligung von Migranten dienen, wie beispielsweise:

- Vertraut machen mit der Aufnahmegesellschaft in jeglicher Hinsicht (Sprache, Staatsbürgerkunde, Geschichte, Politik, Religion, Kultur, Rechts- und Sozialsystem, soziale Gepflogenheiten, Gesundheitssystem etc.)
- Interkulturelle Fortbildung des Personals staatlicher und privater Dienst- und Bildungseinrichtungen
- Information der Eltern über und aktive Beteiligung der Eltern am Lernprozess der Kinder

c) Vorbereitende Maßnahmen zu späteren arbeitsmarktbezogenen Integrationsmaßnahmen

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist die mittelbare Vorbereitung von Menschen mit Migrationshintergrund auf eine spätere Integration in den Arbeitsmarkt. Hierzu zählen beispielsweise

- die Entwicklung von Konzepten für eine durchgängige arbeitsmarktorientierte Integrationsförderung an den Schnittstellen Schule / Ausbildung / Beruf
- Maßnahmen zur Vernetzung der Schule mit der beruflichen Praxis
- arbeitsmarktorientierte Zusatzqualifikation für Pädagogen an allgemein bildenden Schulen
- Stärkung interkultureller Kompetenzen in Berufsschulen und ausbildenden Betrieben
- Einbeziehung von Eltern und Migrantenorganisationen in den Prozess der Berufsorientierung

d) Integration durch gesellschaftliche Teilhabe

Das Ziel der Maßnahmen besteht darin, die Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund am gesellschaftlichen Leben zu steigern. Die Strategie zur Zielerreichung umfasst vor allem Maßnahmen zur

- Unterstützung hilfsbedürftiger Personengruppen wie Kinder, alleinstehende Frauen, ältere Menschen, Behinderte, Analphabeten
- Unterstützung Jugendlicher, die in sozialer und kultureller Hinsicht vor besonderen Schwierigkeiten stehen
- Stärkung des interreligiösen und interkulturellen Dialogs
- Identifikation von Zuwanderern mit dem Wohnumfeld und der Aufnahmegesellschaft
- Steigerung interkultureller Kompetenz in gesellschaftlichen Organisationen, Vereinen und Verbänden
- Steigerung der Akzeptanz von Zuwanderern und Zuwanderung in der Aufnahmegesellschaft

e) Monitoring, Evaluierung, Indikatoren

Es wird die Förderung von Projekten bezweckt, die die Zahl systematisch evaluierter Integrationsmaßnahmen steigert. Hierzu zählen beispielsweise

- die Entwicklung und der Einsatz von Evaluations- und Monitoringinstrumenten zur Bewertung von Integrationsmaßnahmen
- die Entwicklung von Indikatoren für die Messung von Fortschritten in der Integrationspolitik

f) Kapazitätenaufbau und interkulturelle Kompetenz

Es werden Projekte unterstützt, die die Stärkung interkultureller Kompetenz auf allen Ebenen von Verwaltung und Gesellschaft, die interkulturelle Öffnung entsprechender Institutionen und Organisationen bezwecken. Parallel wird die Koordinierung und Bündelung der Integrationsaktivitäten von Bund, Ländern und Kommunen sowie eine Harmonisierung der entsprechenden Integrationsstrategien bezweckt. Hierzu zählen beispielsweise die

- Beteiligung von Organisationen, Verbänden und Vereinen in kommunalen Integrationsnetzwerken
- Bündelung der Aktivitäten vor Ort und die Einbettung entsprechender Maßnahmen in die kommunale Integrationspolitik

g) Zusammenarbeit und Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten

Es können Projekte gefördert werden, die den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu erfolgreichen Integrationsstrategien und Maßnahmen unterstützen.

In diesem Zusammenhang werden die Netzwerkarbeit auf europäischer Ebene, die Institutionalisierung von Fachgremien, Tagungen und Workshops sowie Best-Practice-Plattformen gefördert. Nichtstaatliche Organisationen sollen an diesen Prozessen nachdrücklich beteiligt werden. Es können auch nicht EU-Staaten einbezogen werden, wenn sich aus deren Beteiligung für die EU-Staaten Erkenntnisse zur Weiterentwicklung ihrer Integrationspolitik ergeben.

2. Zielgruppen

Hinweise zu den Zielgruppen, die durch das beantragte Projekt begünstigt werden dürfen, entnehmen Sie bitte der EIF-Richtlinie des Bundesministeriums des Innern zur Entscheidung des Rates 2007/435/EG und dem „Leitfaden für Anträge auf Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen“ (siehe Seite 5 unter „7. Weitere Informationen“).

3. Höhe der Zuwendungen

Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen dürfen in der Regel bis zu maximal 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (= tatsächlich von Ihnen verausgabte zuschussfähige Gesamtkosten) geleistet werden.

Dieser Satz kann auf 75 v.H. erhöht werden, wenn Projekte den spezifischen Prioritäten dienen, die gemäß Artikel 16 der Entscheidung des Rates 2007/435/EG von der EU-Kommission in den strategischen Leitlinien (siehe Seite 5 unter „7. Weitere Informationen“) festgelegt sind.

4. Projektlaufzeit

Projektmaßnahmen sind nur dann förderfähig, wenn sie frühestens am 1. Januar 2009 begonnen haben und spätestens am 31. Dezember 2010 enden. Die maximal geförderte Projektdauer beträgt 12 Monate.

Mehrjahresprojekte können nicht gefördert werden.

5. Beschreibung des Auswahlverfahrens

Bei der Auswahl der Projekte legt die zuständige Behörde zur Verwaltung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen insbesondere folgende Kriterien gemäß Art. 13 Abs. 5 der Entscheidung des Rates 2007/435/EG an:

- a) Bedarf (insbesondere auch Dringlichkeit) in der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Region, in der das Projekt durchgeführt werden soll;
- b) Kosteneffektivität des Projektes unter Berücksichtigung der Zahl der betroffenen Personen;
- c) Erfahrung, Sachkunde, Verlässlichkeit und Finanzbeitrag der eine Finanzierung beantragenden Organisation und einer etwaigen Partnerorganisation;
- d) Ausmaß, in dem die Projekte andere Maßnahmen ergänzen, die aus dem Haushalt der Europäischen Union oder als Teil nationaler Programme finanziert werden.

6. Ausschreibungsfrist

Bitte reichen Sie die vollständig ausgefüllten Anträge mit allen erforderlichen Anlagen und Beiblättern **im Original**

spätestens bis zum

25. März 2009

beim

**Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Europäischer Integrationsfonds
Erkrather Strasse 349
D-40231 Düsseldorf**

oder

**Postfach 10 17 64
D-40008 Düsseldorf**

ein. Die Projektanträge können fristwährend auch bei einer Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge eingereicht werden. Entscheidend für die Fristwahrung ist der Eingang bei dem Bundesamt. Den Anträgen ist eine inhaltliche Kurzbeschreibung des Projekts von maximal einer Seite unter Angabe der Projektbezeichnung und des Antragstellers beizufügen.

Nicht berücksichtigt werden:

Verspätete Anträge, per Fax oder e-mail übersandte Anträge, formlose Anträge, unvollständige Anträge, nicht unterschriebene Anträge.

7. Weitere Informationen

Die Ausschreibungsunterlagen sollen in einem doppelten Umschlag eingereicht werden. Der äußere Umschlag ist mit der Anschrift, der innere mit dem Zusatz A EIF-2009 zu versehen.

Weitere Informationen, Vorschriften, Leitfaden und Antragsvordrucke erhalten Sie über das

**Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Europäischer Integrationsfonds
Erkrather Strasse 349
D-40231 Düsseldorf**

sowie im Internet unter der Website

<http://www.bamf.de>

(bitte anklicken: „EU-Fonds“)

Allen Antragstellern wird empfohlen, folgende (Rechts-)Grundlagen zu Rate zu ziehen:

- Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates 2007/435/EG unter http://www.bamf.de/cln_101/nn_967684/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Downloads/EIF/Antragsverfahren2008/001-eu-intfonds-2007-435-eg-pdf.html
- Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates 2007/435/EG unter http://www.bamf.de/cln_101/nn_967684/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Downloads/EIF/Antragsverfahren2008/001-eu-intfonds-2007-435-eg-pdf.html
- Strategische Leitlinien nach Artikel 16 der Entscheidung 2007/435/EG unter http://www.bamf.de/cln_101/nn_967684/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Downloads/EIF/Antragsverfahren2008/003-eif-strategische_20-leitlinien.html
- Richtlinie des Bundesministeriums des Innern zur Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates 2007/435/EG über die Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen (EIF-Richtlinie) für den Zeitraum 2008-2013 unter http://www.bamf.de/cln_101/nn_967684/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Downloads/EIF/Antragsverfahren2008/002-eif-richtlinie.html
- Leitfaden für Anträge auf Zuwendungen aus dem Europäischen Integrationsfonds unter http://www.bamf.de/cln_101/nn_967684/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Downloads/EIF/Antragsverfahren2008/011-leitfaden.html
- Nationales Mehrjahresprogramm zur Umsetzung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum 2007 bis 2013 unter http://www.bamf.de/cln_101/nn_967684/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Downloads/EIF/Antragsverfahren2008/070-mehrijahresprogramm.html

Nürnberg, den 20. Januar 2009

Bundesamt
für Migration und Flüchtlinge
zuständige Behörde
zur Verwaltung des Europäischen Fonds für die Integration
von Drittstaatsangehörigen

Im Auftrag

(Lindemann)